

FMAA - Satzung

(zuletzt geändert 25. Mai 2007 in Frankfurt am Main)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurt Moot Alumni Association“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.06. bis zum 31.05. des darauf folgenden Jahres.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des internationalen Wirtschaftsrechts in Deutschland. Er bietet Studierenden der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ein Forum, sich Kenntnisse in dieser Rechtsdisziplin anzueignen.
2. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden Studierende auf die Teilnahme am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot vorbereitet. Den Mitgliedern sollen Fertigkeiten in der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und dem internationalen Kaufrecht vermittelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8)¹.

§ 6 Beiträge

1. Im Geschäftsjahr wird ein Mitgliedsbeitrag von 50 € erhoben. Studierende und Referendare/ Innen entrichten den Beitrag zur Hälfte, d.h. i. Höhe von 25 €.
2. Ehemalige Teilnehmende der Universität Frankfurt am Main am Willem C. Vis International Arbitration Moot werden vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin, bis zu zwei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Kalenderjahr gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

¹ Gemeint ist wohl § 9. Offenbar wurde bei einer Satzungsänderung vergessen, diese Paragraphen-Nummerierung anzupassen.

§ 8 Board of Advisors

1. Der Verein wird durch ein Board of Advisors beraten.
2. Das Board of Advisors besteht aus bis zu acht natürlichen Personen, welche kein Mitglied des Vereins sein müssen.
3. Jedes Mitglied ist hinsichtlich der Besetzung des Board of Advisors vorschlagsberechtigt.
4. Über die Aufnahme einer vorgeschlagenen Person in das Board of Advisors entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch eine Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form mit einer Frist von 2 Wochen. Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der Präsident/ die Präsidentin, ersatzweise das jeweils älteste Mitglied des Vorstands. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Jahresabschluss
 - die Wahl des Vorstands
 - seine Entlastung
 - die Besetzung des Board of Advisors
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden über:
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die vorzeitige Abwahl des Vorstands

5. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 25. Mai 2007